

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Die Kommunikationsgewerkschaft



Büro des Bundesgeschäftsführers

Bundesministerium für
öffentlichen Dienst und Sport
Minoritenplatz 3
1010 Wien

E-Mail: iii1@bmoeds.gv.at

Wien, 04. Oktober 2018
WSt/Lb

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundespersonalvertretungsgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2018); Entwurf; Stellungnahme;
Bezug: Schreiben vom 13. September 2018, GZ: BMöDS-20.196/0012-III/1/2018

Stellungnahme der GPF, der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten zur 2. Dienstrechtsnovelle 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die GPF dankt für die Übermittlung des Entwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Wir begrüßen die Aufnahme der Wiedereingliederungsteilzeit in das Beamtendienstrecht und somit die Möglichkeit, dem Beamten nach einer über sechs Wochen dauernden Dienstverhinderung infolge Unfall oder Krankheit durch eine temporäre Reduktion der Wochendienstleistung auf 20 Wochenstunden, die Rückkehr auf seinen Arbeitsplatz bis zur Erlangung der vollen Einsatzfähigkeit zu erleichtern.

Bezüglich der Feststellung, dass die medizinische Zweckmäßigkeit einer Wiedereingliederungsteilzeit durch einen vom Dienstgeber beauftragten Facharzt beurteilt werden soll, erlauben wir uns die Anregung, dass auch die Beurteilung durch den Hausarzt des Beamten oder einem von ihm konsultierten Facharzt ausreichend wäre.

Unverständlich und nicht nachvollziehbar ist für uns die Regelung, dass Zeiten der Wiedereingliederungsteilzeit (ausgenommen nach einem Dienstunfall) als Dienstverhinderung gelten und somit für zeitabhängige Rechte nicht berücksichtigt werden.

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Die Kommunikationsgewerkschaft



Büro des Bundesgeschäftsführers

Die Änderung bei der Korridorpension wird von uns grundsätzlich befürwortet allerdings erscheint uns die Anrechnung von maximal sechs Monaten pro Kind willkürlich. Wir treten für eine Vollarrechnung bis zum 4. Lebensjahr des Kindes ein.

Die geplanten Änderungen bei der Telearbeit, dem Verbrauch der Pflegefreistellung, sowie der Gleitzeit sehen wir als Fortschritt im Interesse der Bediensteten.

Wir verbleiben

mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die
GPF

Helmut Köstinger
Bundesvorsitzender

Wolfgang Strauhs
Bundesgeschäftsführer